

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmevoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

Die Firma EWE ERNEUERBARE ENERGIEN GmbH plant die Errichtung von drei Windenergieanlagen (WEA) in den Vorranggebieten K1-Pülfringen Nord des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft (WEA 1 und 2) und dem Vorranggebiet 32_TBB des Regionalplanes Heilbronn-Franken (WEA 3) im Südosten der Gemeinde Königheim auf landwirtschaftlich genutzten Flächen nördlich der Ortschaft Pülfringen.

Die beantragten WEA 1 und 2 sind vom Typ Enercon E-115/4,2 MW mit 149,1 m Nabenhöhe und rund 206,9 m Gesamthöhe. Der Rotordurchmesser beträgt jeweils 115,7 m. WEA 3 ist vom Typ Enercon E-138/4,2 MW mit 160,0 m Nabenhöhe und 34 229,3 m Gesamthöhe. Der Rotordurchmesser beträgt 138,6 m.

Für die saP relevante Planunterlagen:

s. spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Punkt 1.4 Datengrundlagen

2. Schutz- und Gefährdungstatus der betroffenen Art

Deutscher Name

Großer Abendsegler

Wissenschaftlicher Name

Nyctalus noctula

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart

Rote Liste Status in Deutschland

V (Vorwarnliste)

Rote Liste Status in BaWü

i (gefährdete wandernde Tierart)

Erhaltungszustand in BaWü

günstig

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

– Angaben zur Art:

Beim Großen Abendsegler handelt es sich um eine große, in ganz Deutschland verbreitete Fledermausart, die bevorzugt alte Laub- und Mischwälder besiedelt. Neben diesen ursprünglichen Biotoptypen findet sich heute ein breites Spektrum an Habitaten bis hin zu Städten (DIETZ, HELVERSEN & NILL 2007).

– **Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitate und Nahrungshabitate und deren räumliche Abgrenzung:**

Als Quartiere (Sommer- und Zwischenquartiere) dienen hauptsächlich Spechthöhlen, aber auch andere Baumhöhlen, bevorzugt in Waldrandnähe oder entlang von Wegen. Auch Fledermauskästen sowie Spalten und Hohlräume an Gebäuden und Baumwerken werden durch den Abendsegler gerne besiedelt. Die Weibchen leben in großen Wochenstubenkolonien zusammen während sie ihre Jungen großziehen und die Männchen in separaten kleineren Kolonien. Die Quartiere werden häufig gewechselt. Wochenstubenquartiere liegen auf Flächen von bis zu 200 ha. Als Winterquartiere werden neben dickwandigen Baumhöhlen auch Felsspalten und Spalten an Gebäuden und Brücken aufgesucht. Die Überwinterung erfolgt in Gruppen (DIETZ, HELVERSEN & NILL 2007, KRAPP 2011).

Als Jagdhabitate dienen beinahe alle Landschaftstypen, wobei Gewässer, Grünlandbereiche, ökologisch bewirtschaftete Agrarflächen und lineare Landschaftselemente wie Hecken bevorzugt werden (VOIGT 2016). Jagende Tiere treten sehr häufig in Höhen bis 200 m auf, bis 500 m noch öfters und bis 1000 m nur gelegentlich (BACH 2002, DÜRR & BACH 2004). Bei hohen Insektdichten kann sich die Jagd auf relativ kleine Gebiete beschränken. Allerdings werden auch weitere Strecken von über 20 Kilometern zurückgelegt, was eine Definition des Jagdraumes erschwert (DIETZ, HELVERSEN & NILL 2007, KRAPP 2011). Hauptnahrung sind Fluginsekten wie Zweiflügler, Wanzen, Käfer, je nach aktuellem Angebot.

– **Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen:**

Der große Abendsegler zeigt ein ausgeprägtes Zugverhalten zwischen Sommer- und Winterquartieren, wobei auf den Wanderungen im Frühjahr und Herbst einige hundert bis tausend Kilometer zurückgelegt werden. Winter- und Paarungsgebiet liegen vorwiegend in Südeuropa, die Fortpflanzungsstätten im nördlichen Mitteleuropa. Das Balz- und Paarungshabitat lässt sich in offen strukturierten Wäldern mit Anschluss an nährstoffreiche Gewässer entlang der Migrationskorridore finden (DIETZ, HELVERSEN & NILL 2007, KRAPP 2011).

Das Balz- und Paarungshabitat wird von August bis September aufgesucht. Die Spermien werden über Winter gespeichert, so dass die Tiere ab Mitte/Ende April trüchtig werden. Die Jungen kommen Mitte/Ende Juni zu Welt und sind nach ca. 44 Tagen entwöhnt. Meistens werden Zwillingen geboren, die von verschiedenen Männchen sind, selten auch 3 Junge. Die Wochenstubenquartiere werden hierfür von April bis August bewohnt. Der Große Abendsegler ist in den Sommer- und Zwischenquartieren vom März bis November zu finden. Die Winterquartiere werden dagegen von März bis November aufgesucht. (LEOPOLD 2004; DIETZ, HELVERSEN & NILL 2007)

– **Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens:**

Die Art ist in Baden-Württemberg als kollisionsgefährdet eingestuft. Deutschlandweit wurden bislang 1185 Schlagopfer gefunden, sechs davon in Baden-Württemberg (DÜRR 2015). Bisherige Erkenntnisse zur Autökologie und zum Wanderungsverhalten des Großen Abendseglers liefern eindeutige Belege für ein erhöhtes Kollisionsrisiko dieser Art (DÜRR & BACH 2004, RYDELL 2010). In einer Studie von VOIGT (2016) wurde erschwerend nachgewiesen, dass insbesondere Weibchen im Frühsommer, vermutlich auf der Suche nach Quartieren, die Anlagen an- und hochfliegen und somit in den Schlagbereich der Rotoren gelangen. Männliche Abendsegler scheine Windparks zu meiden (VOIGT 2016).

Quellen: siehe Literaturverzeichnis im Fachbeitrag Fledermäuse (FABION 2019a)

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

– **Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit):**

unbekannt

– **Lage zum Vorhaben:**

Der große Abendsegler wurde im Untersuchungsgebiet sicher nachgewiesen. Raufaufzeichnungen der Art ergaben sich an allen vier Batcorderstandorten (die meisten am BC 4) und während der Transektbegehungen. Mit insgesamt 44 Kontakten (potenziell 61 weitere Kontakte innerhalb der Rufgruppe Nyctaloide) ist die Aktivitätsdichte der Art im Untersuchungsgebiet als mittel einzustufen.

Während der Transektbegehungen wurde der Große Abendsegler vor allem entlang der Waldflächen „Berg“ nachgewiesen. Weitere Aufzeichnungen konnten entlang von Leitstrukturen, wie Heckenzüge und Straßenbegleitgrün gemacht werden. Potenzielle Jagdgebiete des Großen Abendseglers werden durch den Bau und den Betrieb der Anlagen nicht beeinträchtigt.

Rufe des Großen Abendseglers wurden vereinzelt zu den Zugzeiten im Frühjahr und Herbst, vorwiegend jedoch während der Wochenstubezeit aufgezeichnet (35 Kontakte). Im Umfeld des Untersuchungsgebietes besteht aus gutachterlicher Einschätzung Quartierpotenzial für die Art. Da keine Gehölze gerodet werden, ist ein Verlust potenzieller Quartiere ausgeschlossen.

– **Art des Habitats (z.B. Brut- oder Nahrungshabitat):**

Nahrungsrevier, potenziell Sommer-/Winterquartier

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die lokale Population kann nicht abgegrenzt werden.

Insgesamt wird der **Erhaltungszustand der lokalen Populationen** demnach bewertet mit:

günstig ungünstig-unzureichend ungünstig-schlecht unbekannt

3.4 Kartografische Darstellung

Fachbeitrag Fledermäuse (FABION 2019a), Abbildung 15: Lokalisierung der Raufaufzeichnungen von Vertretern der Gattungen *Nyctalus/Eptesicus/Vespertilio* während der Transektbegehungen

3.5 Tabellarische Darstellung

Fachbeitrag Fledermäuse (FABION 2019a), Tabelle 4: Fledermausaktivität an den Batcorderstandorten 1 bis 4

4. Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ja nein

b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ja nein

c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ja nein

d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

Nicht erforderlich

e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

ja nein

f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**

ja nein

g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**

Nicht erforderlich

h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Nicht erforderlich

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**

ja nein

Vor dem Hintergrund der mittleren Nachweisdichte der Art im Untersuchungsgebiet, und hier vor allem am BC4, sowie das ausgeprägte Kollisionsrisiko wird das Konfliktpotenzial für den Großen Abendsegler im vorliegenden Fall als mittel eingestuft.

b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?**

ja nein

Ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt, ist für den Großen Abendsegler vorab nicht auszuschließen.

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Implementierung eines Gondelmonitorings. Details s. spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Punkt 4.1.3.1

Maßnahmen zur Steuerung der Raumnutzung von Fledermäusen bei der Nahrungssuche. Details s. spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Punkt 4.1.3.2

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

ja nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinte-**

rungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja nein

Bei Bautätigkeit in den Dämmerungs- und Nachtstunden sind erhebliche Störungen des Großen Abendseglers während der Tagesruhe oder im Winterquartier durch künstliches Licht zu erwarten.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Keine nächtlichen Bautätigkeit bei künstlicher Beleuchtung

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

5. Ausnahmeverfahren

Nicht erforderlich - weitere Punkte unter 5. entfallen

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig

erfüllt - weiter Punkte unter 6.2 entfallen